

## **Art. 113 Recht der Ersatzvornahme**

<sup>1</sup>Kommt die Gemeinde binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde verfügen und vollziehen. <sup>2</sup>Die Kosten trägt die Gemeinde.